

damit die Bereitstellung von Nothilfe an die schwächeren Bevölkerungsgruppen in Angola fortgesetzt werden kann;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Friedensprozeß in Angola zu unterstützen, indem sie die mit den Resolutionen 864 (1993), 1127 (1997) und 1173 (1998) gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen vollinhaltlich und umgehend durchführen, und bekundet seine Bereitschaft, im Einklang mit den Empfehlungen in dem in Ziffer 13 genannten Bericht geeignete flankierende Maßnahmen zu erwägen;

10. *beschließt*, das Mandat der Mission bis zum 26. Februar 1999 zu verlängern, und macht sich die Empfehlung in dem Bericht des Generalsekretärs zu eigen, die Dislozierung und die Truppenstruktur der Mission unter Berücksichtigung der Sicherheitsbedingungen und ihrer Fähigkeit zur Erfüllung ihres Mandats nach Bedarf anzupassen;

11. *erkennt an*, daß sich der Generalsekretär im Lichte der Sicherheitsbedingungen am Boden vor dem 26. Februar 1999 mit weiteren Empfehlungen betreffend die Mission erneut an den Rat wenden kann;

12. *verleiht seiner wachsenden Sorge* um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission in ganz Angola *Ausdruck* und fordert die Regierung Angolas und insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola auf, ihre Sicherheit zu gewährleisten;

13. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens bis zum 15. Januar 1999 einen Bericht über den Stand des Friedensprozesses, die künftige Rolle und das künftige Mandat der Vereinten Nationen in Angola sowie über die Truppenstruktur der Mission im Hinblick auf ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer mandatsmäßigen Aufgaben vorzulegen, und wiederholt sein Ersuchen in Resolution 1202 (1998) vom 15. Oktober 1998 um die Abgabe von Empfehlungen hinsichtlich technischer und anderer Möglichkeiten, wie die Mitgliedstaaten die Durchführung der in Ziffer 9 genannten Maßnahmen verbessern können;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3951. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 3960. Sitzung am 23. Dezember 1998 beschloß der Sicherheitsrat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluß an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab¹⁵²:

¹⁵² S/PRST/1998/37.

"Der Sicherheitsrat beklagt die ernste Verschlechterung der Situation in Angola und fordert die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten. Er bekräftigt sein nachdrückliches Eintreten für die Erhaltung der Einheit, der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit Angolas.

Der Rat wiederholt, daß die Hauptverantwortung für das Nichtzustandekommen des Friedens in Angola eindeutig bei der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola liegt. Die anhaltenden Verstöße der União Nacional para a Independência Total de Angola unter Führung von Jonas Savimbi gegen ihre Verpflichtungen aus den "Acordos de Paz"¹²⁹, dem Protokoll von Lusaka¹²⁸ und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der vollständigen Entmilitarisierung ihrer bewaffneten Kräfte und der Ausdehnung der staatlichen Verwaltung auf das gesamte Staatsgebiet, haben den Friedensprozeß ernsthaft untergraben.

Der Rat verlangt, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola ihre Verpflichtungen sofort und bedingungslos erfüllt, und wiederholt, daß nur eine politische Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Abkommen und Resolutionen Angola dauerhaften Frieden bringen wird.

Der Rat fordert die Regierung Angolas und die União Nacional para a Independência Total de Angola in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, mit dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, so auch indem sie ihm den Kontakt mit allen maßgeblichen Kräften für die Neubelebung des ins Stocken geratenen Friedensprozesses und die Umsetzung des Protokolls von Lusaka erleichtern. Er bringt seine Besorgnis über die öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck, mit denen den Vereinten Nationen die Schuld an der in letzter Zeit eingetretenen Verschlechterung der Sicherheitslage in dem Land gegeben wird. Der Rat spricht der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola, deren Mandat bis zum 26. Februar 1999 verlängert worden ist, erneut seine volle Unterstützung aus und betont, daß sowohl die Regierung Angolas, als auch die União Nacional para a Independência Total de Angola verpflichtet sind, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Mission zu garantieren.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Angola und unterstreicht, daß es der Regierung Angolas und der Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola obliegt, die humanitären Hilfsmaßnahmen zu erleichtern, die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zu gewährleisten und eine unabhängige, bei Bedarf in jedem Teil des Landes rasch durchzuführende Ermittlung der Bedürfnisse der Zivilbevölkerung zu ermöglichen. Der Rat bekundet außerdem seine Besorgnis über die Not der schwäch-

sten Gesellschaftsgruppen, wie Kinder, Frauen, alte Menschen und Binnenvertriebene, die besonders gefährdet sind und eines besonderen Schutzes bedürfen.

Der Rat fordert die Regierung Angolas und die Führung der União Nacional para a Independência Total de Angola nachdrücklich auf, die uneingeschränkte Achtung des humanitären Völkerrechts, des Flüchtlingsvölkerrechts und des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten.

Der Rat unterstreicht, daß die mit den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola verhängten Maßnahmen sofort vollinhaltlich durchgeführt werden müssen. Er verleiht seiner tiefen Besorgnis über jüngste Berichte Ausdruck, wonach gegen diese Maßnahmen, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit Waffen und Diamanten, verstoßen wird, und bekundet seine Absicht, diesen Berichten nachzugehen.

Der Rat verleiht seiner ernsten Besorgnis über Berichte Ausdruck, wonach Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebieten abgeschossen worden sein sollen, und verlangt die uneingeschränkte Zusammenarbeit aller Beteiligten, insbesondere der União Nacional para a Independência Total de Angola, bei der Untersuchung dieser Zwischenfälle, namentlich bei der Klärung des Schicksals der Besatzungen und der Passagiere.

Der Rat wird mit der Angelegenheit aktiv befaßt bleiben."

Auf seiner 3962. Sitzung am 31. Dezember 1998 beschloß der Rat, den Vertreter Angolas einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation in Angola" teilzunehmen.

Resolution 1219 (1998) vom 31. Dezember 1998

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolution 696 (1991) vom 30. Mai 1991 und aller danach verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 1202 (1998) vom 15. Oktober 1998 und 1213 (1998) vom 3. Dezember 1998,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 23. Dezember 1998¹⁵²,

mit dem Ausdruck seiner höchsten Besorgnis über den Absturz des in Flug 806 der Vereinten Nationen eingesetzten Flugzeugs und über Berichte, wonach andere Luftfahrzeuge über von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrolliertem Gebiet verschwunden sein sollen,

1. *bringt seine tiefe Besorgnis* über das Schicksal der Passagiere und der Besatzung von Flug 806 der Vereinten Nationen *zum Ausdruck* und beklagt den unfaßbaren Mangel an Zusammenarbeit bei der Klärung der Umstände dieser Tragödie und bei der Genehmigung der raschen Entsendung einer Such- und Rettungsmission der Vereinten Nationen;

2. *verlangt*, daß der Führer der União Nacional para a Independência Total de Angola, Jonas Savimbi, sofort den Appellen der Vereinten Nationen stattgibt und die erforderliche Sicherheit und den notwendigen Zugang für die Suche nach möglichen Überlebenden der genannten Zwischenfälle in dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet und für deren Rettung garantiert beziehungsweise dabei behilflich ist, und fordert die Regierung Angolas auf, der von ihr gemachten Zusage nachzukommen und nach Bedarf zusammenzuarbeiten;

3. *bringt seine ernste Besorgnis* über die Zunahme der Zwischenfälle *zum Ausdruck*, bei denen Luftfahrzeuge Berichten zufolge über dem von der União Nacional para a Independência Total de Angola kontrollierten Gebiet verschwunden sind;

4. *verurteilt*, daß keine wirksamen Maßnahmen ergriffen worden sind, um das Schicksal der Besatzungen und der Passagiere der in Ziffer 3 genannten Luftfahrzeuge aufzuklären, fordert eine sofortige und objektive internationale Untersuchung dieser Zwischenfälle und fordert alle Beteiligten, insbesondere die União Nacional para a Independência Total de Angola, auf, eine solche Untersuchung zu erleichtern;

5. *bekundet seine Absicht*, bis spätestens 11. Januar 1999 die Durchführung dieser Resolution zu bewerten und nach Bedarf im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen zu ergreifen;

6. *erklärt erneut*, daß die in den Resolutionen 864 (1993) vom 15. September 1993, 1127 (1997) vom 28. August 1997 und 1173 (1998) vom 12. Juni 1998 vorgesehenen Maßnahmen gegen die União Nacional para a Independência Total de Angola, die gemäß Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verhängt wurden, befolgt werden müssen;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3962. Sitzung einstimmig verabschiedet.